

**Richtlinien
über den Weihnachtsmarkt
in der Stadt Freiburg i. Br.**

vom 30. Januar 2018

Der Gemeinderat der Stadt Freiburg i. Br. hat in seiner Sitzung am 30. Januar 2018 folgende Richtlinien für die Durchführung des Weihnachtsmarktes beschlossen:

1. Veranstalter

Der Freiburger Weihnachtsmarkt ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Freiburg im Sinne des § 10 Abs. 2 GemO Baden-Württemberg. Er ist ein Spezialmarkt gem. § 69 Abs. 1 der Gewerbeordnung. Die Durchführung des Weihnachtsmarktes ist der Freiburg Wirtschaft Touristik und Messe GmbH & Co. KG, diese vertreten durch die Freiburg Wirtschaft und Touristik Beteiligungs-GmbH, übertragen. Sie übernimmt die Aufgaben des Veranstalters und der Marktverwaltung in eigenem Namen und auf eigene Rechnung.

2. Marktplatz und Marktzeiten

- 2.1. Der Weihnachtsmarkt findet jährlich auf dem Rathausplatz, in der Franziskanerstraße, auf dem Unterlindenplatz und auf dem Kartoffelmarkt als Marktplatz statt. An den Sonntagen während des Weihnachtsmarktes wird zusätzlich der Bereich unter den westlichen Arkaden der Kaiser-Joseph-Straße, zwischen der Franziskanerstraße und der Rathausgasse einbezogen.
- 2.2. Der Weihnachtsmarkt beginnt am Donnerstag vor dem Totensonntag und endet am 23. Dezember. Am Totensonntag bleibt der Weihnachtsmarkt geschlossen.
- 2.3. Die FWTM GmbH & Co. KG kann die täglichen Öffnungszeiten im Rahmen von frühestens 10.00 Uhr bis längstens 21.30 Uhr festlegen bzw. nach der Gewerbeordnung festsetzen lassen.
- 2.4. Die Beschicker_innen sind verpflichtet, ihre Verkaufsstände während der festgesetzten Marktzeiten geöffnet zu halten. Außerhalb dieser Zeiten ist ein Verkauf unzulässig.

3. Warenangebot

- 3.1. Für das Gesamtangebot des Marktes sind Ausgewogenheit und Vielfalt anzustreben.
- 3.2. Auf dem Weihnachtsmarkt dürfen nur folgende Waren angeboten bzw. Geschäfte betrieben werden:
 - 3.2.1. Speisen an Imbissständen, alkoholfreie und weihnachtsmarkttypische Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle, Fleisch- und Wurstwaren;
 - 3.2.2. Back- und Süßwaren, Nüsse und Früchte;
 - 3.2.3. sonstige Waren außer Lebensmitteln, die für die Weihnachtszeit charakteristisch sind;
 - 3.2.4. Der Betrieb eines Kinderkarussells an einem dafür besonders geeigneten Ort auf dem Rathausplatz sowie eines anderen Kinderfahrgeschäftes (kein Karussell) auf dem Kartoffelmarkt. An Sonntagen ist ein weiteres Kinderkarussell oder sonstiges Kinderfahrgeschäft (max. Durchmesser 5 m) im Bereich von Nr. 2.1 Satz 2 zulässig.
- 3.3. Die Höchstzahl der Stände für jede unter Nr. 3.2 genannte Warengruppe sowie die Warenarten innerhalb der Gruppen werden von der FWTM GmbH & Co. KG festgelegt, um die Ausgewogenheit und Vielfalt unter bestmöglicher Nutzung der beschränkten Platzverhältnisse zu wahren.
- 3.4. Das Warenangebot muss dem Charakter des Weihnachtsmarktes entsprechen und für einen Weihnachtsmarkt attraktiv sein.
- 3.5. Jede_r Bewerber_in kann sich pro Weihnachtsmarkt nur für einen Stand bewerben. Nicht ausgeschlossen sind Bewerbungen von Ehegatten/-innen, Lebenspartnern/-innen und nahen Angehörigen. Soweit ein_e Bewerber_in Bewerbungen für mehrere Warenarten einreicht, so hat er/sie auf Anfrage der FWTM GmbH & Co. KG innerhalb von zwei Wochen zu erklären, für welche Warenart die Bewerbung gilt. Andernfalls bleibt die Bewerbung unberücksichtigt.

4. Teilnahmeberechtigung

Jedermann ist nach Maßgabe der für alle Veranstaltungsteilnehmer geltenden Bestimmungen und im Rahmen des vorhandenen Platzangebotes sowie der nachgewiesenen Eignung berechtigt, als Beschicker_innen oder Besucher_innen am Weihnachtsmarkt teilzunehmen.

5. Zulassung der Beschicker_innen

5.1. Die Teilnahme am Weihnachtsmarkt ist innerhalb der in der öffentlichen Ausschreibung genannten Frist auf den von der FWTM GmbH & Co. KG vorgeschriebenen Vordrucken zu beantragen. Mit dem Antrag sind die in der Ausschreibung geforderten Nachweise vorzulegen und Erklärungen abzugeben. Dies muss in der vom im Anhang beigefügten Bewertungskonzept vorgegebenen Reihenfolge erfolgen. Für die Bearbeitung der Bewerbung wird ein Entgelt erhoben. Das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren kann auch über den Einheitlichen Ansprechpartner (EAP) im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg nach den jeweils für diese Verfahren geltenden gesetzlichen Vorschriften abgewickelt werden. §§ 71 a ff LVwVfG finden in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

5.2. Vom Zulassungsverfahren werden ausgeschlossen:

5.2.1. Bewerber_innen, bei denen nach Ablauf der Bewerbungsfrist gem. Nr. 5.1 für die Zulassung maßgebende Veränderungen eintreten, sofern sich diese auf die Zulassungsentscheidung auswirken können (Wertungsrelevanz);

5.2.2. Bewerber_innen mit falschen Angaben in der Bewerbung, ohne dass es auf ein Verschulden ankommt, soweit die falsche Angabe Auswirkung auf die Zuschlagsentscheidung haben kann (Wertungsrelevanz). Darüber hinaus kann ein Ausschluss bei nicht eindeutigen Angaben erfolgen; erfolgt kein Ausschluss, gehen nicht eindeutige Angaben zu Lasten der Bewerber_innen und ist bei der Bewertung von der für sie ungünstigeren Variante auszugehen. Ist ein Ausschluss erfolgt, kann der/die Bieter_in bei bis zu drei folgenden Veranstaltungen vom Bewerbungsverfahren erneut ausgeschlossen werden, wobei ein Ausschluss in der Regel mindestens für die zwei folgenden Veranstaltungen erfolgen soll, soweit nicht besondere Umstände vorliegen (atypischer Sonderfall). Eigenen Falschangaben steht es gleich, wenn ein_e Bewerber_in bei der laufenden oder einer früheren Bewerbung ei-

nem/einer anderen Standbetreiber_in bei einer falschen Angabe vorsätzlich oder fahrlässig Beihilfe leistet oder geleistet hat.

- 5.2.3. Bewerber_innen, deren Bewerbung nicht innerhalb der vorgegebenen Bewerbungsfrist eingegangen ist oder deren Bewerbungsunterlagen trotz einmaliger Aufforderung nicht fristgerecht vervollständigt wurden;
- 5.2.4. Bewerber_innen, die anlässlich früherer Veranstaltungen entweder selbst oder durch ihr Personal gegen vertragliche Vereinbarungen, gesetzliche Bestimmungen oder Anordnungen des Veranstalters verstoßen haben oder deren Teilnahme nach § 70 GewO untersagt ist. Bei Verstößen anlässlich früherer Veranstaltungen kann ein Ausschluss bei bis zu drei folgenden Veranstaltungen erfolgen. In der Regel soll ein Ausschluss mindestens für die zwei folgenden Veranstaltungen erfolgen, soweit entweder ein vorsätzlicher Verstoß oder trotz Abmahnung ein erneuter Verstoß gegen vertragliche Vereinbarungen, gesetzliche Bestimmungen oder Anordnungen des Veranstalters erfolgt ist und zudem keine besonderen Umstände vorliegen (atypischer Sonderfall). Soweit ein entsprechendes Verhalten nicht bereits zum Ausschluss führt, können frühere Verstöße für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren seit einem entsprechenden Verstoß bei dem Kriterium "Bewährtheit aus anderen Veranstaltungen" zu Punktabzügen führen. Einem Verstoß bei früheren Veranstaltungen steht es gleich, wenn gesicherte Erkenntnisse vorliegen, dass der/die Bewerber_in bei der Veranstaltung, für die er/sie sich beworben hat, entsprechende Verstöße begehen wird oder wenn er/sie wegen Verstößen auf vergleichbaren Veranstaltungen rechtskräftig strafrechtlich verurteilt wurde oder bestandskräftig ein Bußgeld gegen ihn/sie verhängt wurde.
- 5.2.5. Bewerber_innen, deren Geschäfte den Sicherheitsanforderungen bei früheren Veranstaltungen bzw. bei deren Auf- und Abbau nicht genügen Ziff. 5.2.4, Satz 2-5 gilt entsprechend.
- 5.2.6. Bewerber_innen, deren Angebot nicht dem Warenkatalog oder den sonstigen Anforderungen der Nr. 3 dieser Richtlinie entspricht.
- 5.2.7. Zudem können Geschäfte mit sehr hohem Stromanschlusswert oder überdurchschnittlichem Energie- oder Platzbedarf abgelehnt werden.
- 5.3. Liegen bei einer Warengruppe und der hierzu von der FWTM gebildeten Unterkategorie für verschiedene Warensortimente mehr Bewerbungen als verfügbare Standplätze vor, so erfolgt die Zulassungsentscheidung unter den

Bewerber_innen, die nicht bereits nach Ziff. 5.2 ausgeschlossen wurden, nach den nachfolgend benannten Regeln:

- 5.3.1. Die fristgerecht eingereichten Bewerbungen werden anhand des im Anhang beigefügten Bewertungskonzepts dieser Richtlinien in den jeweiligen Kriterien und deren jeweiliger Gewichtung durch ein Gremium der Stadt Freiburg und der FWTM bewertet. Die in der Erläuterung angegebenen Beispiele für die Bewertung sind nicht abschließend. Die Letztentscheidung über die Bewertung in den jeweiligen Kriterien sowie über die Gesamtzulassung liegt bei der Stadt Freiburg.
- 5.3.2. Der Verkaufsstand/das Geschäft soll in der Bewerbung durch Skizzen oder Lichtbilder von außen und innen dargestellt werden. Eine Auftragsbestätigung (Kauf oder Miete) mit Nennung eines verbindlichen, mindestens 2 Wochen vor dem Beginn des Weihnachtsmarkts liegenden Liefertermins bzw. ein aktueller Eigentumsnachweis auf den/die Bewerber_in muss der Bewerbung beigefügt werden. Eine Bewerbung, der keine Skizzen oder Lichtbilder beigefügt sind und/oder bei der eine Auftragsbestätigung mit einer fristgerechten Liefertermin oder ein Eigentumsnachweis für den angebotenen Stand fehlt, wird bei dem Kriterium "Attraktivität des Standes" mit der niedrigsten Punktzahl bewertet.
- 5.3.3. Gibt es bei Angeboten und Geschäften gleicher Art und gleichem Umfang keinerlei Unterschiede in der Gesamtbewertung bei den sachlichen Kriterien gemäß Ziffer 5.3.1, so entscheidet über die Zulassung das Los.
- 5.3.4. Die Zulassung für den Weihnachtsmarkt im Bereich unter den westlichen Arkaden der Kaiser-Joseph-Straße an Sonntagen (Bereich Nr. 2.1 Satz 2 dieser Richtlinie) erfolgt in einem gesonderten Auswahlverfahren. Der Vergleich der Bewerbungen und die Auswahl gem. Nr. 5.3 der Richtlinien erfolgt innerhalb der für diese Bereiche vorliegenden Bewerbungen gesondert.
- 5.3.5. Die Zulassung berechtigt nur zum Warenverkauf bzw. Betrieb eines Kinderfahrgeschäftes im eigenen Namen und auf eigene Rechnung.
- 5.4. Die Zulassung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund widerrufen werden, insbesondere wenn:
 - 5.4.1. Der Stand oder das Geschäft den Sicherheitsanforderungen nicht genügt oder nach Zulassung Tatsachen bekannt werden, die einen Ausschluss nach Ziff. 5.2.1 bis 5.2.7 rechtfertigen würden.

Dasselbe gilt, wenn ein im Vertrag mit den Beschickern/-innen genannter Kündigungsgrund vorliegt.

5.4.2. Im Falle des Widerrufs kann die FWTM GmbH & Co. KG die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

5.4.3. Die Zulassung eines/einer Beschickers/Beschickerin erfolgt grundsätzlich für den Weihnachtsmarkt eines jeden Jahres. Die Zulassung kann in allen Warengruppen mit Ausnahme der Fahrgeschäfte auch bis zu 5 Jahre erfolgen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- maximal 80 % der Standplätze einer Warengruppe werden für Mehrjahreszulassungen vergeben; die übrigen Flächen werden Jahreszulassungen vorbehalten;
- die Mehrjahreszulassung für eine Warengruppe ist erforderlich, um die Attraktivität des Weihnachtsmarkts sicherzustellen oder um besondere, mit erheblichen finanziellen Aufwendungen verbundene Anforderungen an die Stände, die zu einer erhöhten Qualität des Weihnachtsmarkts beitragen (wie z. B. erhöhte Brandsicherheit, Verringerung der Geruchsbelastung, Verbesserung der Warenqualität oder der Sicherheit der Besucher) sicherzustellen.

Eine mehrjährige Vergabe ist darüber hinaus und ergänzend zu den vorgenannten Zulassungsbedingungen nur zulässig, wenn einzelne oder mehrere der nachstehenden Bedingungen erfüllt sind:

- überdurchschnittliche Attraktivität des Standes
- tägliche Anwesenheit des/der Beschickers/Beschickerin oder des/der Geschäftsführers/Geschäftsführerin der Beschickergesellschaft
- außerordentliche Herkunft oder Qualität der Ware
- besondere Bedeutung des Standes für das Gesamterscheinungsbild des Weihnachtsmarkts, wie z. B. Sicherstellung eines breitgefächerten Waren- und Dienstleistungsangebots.

Übersteigt die Anzahl der hiernach zulässigen Bewerbungen für Mehrjahreszulassungen die hierfür bereitstehende Standplatzzahl, ist entsprechend Ziffer 5.3. zu verfahren.

6. Zuteilung der Standplätze

- 6.1. Die zugelassenen Bewerber_innen haben keinen Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Standplatzes.
- 6.2. Die vorläufige Zuteilung des Standplatzes erfolgt durch schriftliche Nachricht. Die endgültige Zuteilung des Standplatzes findet auf der von der FWTM GmbH & Co. KG festgesetzten Beschicker_innenversammlung statt. Zu diesem Termin soll der/die Beschicker_in oder ein_e Vertreter_in anwesend sein. Andernfalls kann die FWTM GmbH & Co. KG die Zulassung widerrufen und den Standplatz einem/einer anderen Beschicker_in zuteilen.
- 6.3. Jedem/jeder Beschicker_in kann grundsätzlich nur ein Standplatz zugeteilt werden. Ausnahme ist dann möglich, wenn ein weiterer Stand für die Vorführung von handwerklichen Arbeiten benötigt wird.
- 6.4. Der/die Beschicker_in ist nicht berechtigt, den zugeteilten Standplatz einem Dritten zu überlassen. Es dürfen auch keine anderen als die zugelassenen Waren angeboten werden.

7. Verkaufsstände

Hinsichtlich der Größe und Ausgestaltung der Verkaufsstände kann die FWTM GmbH & Co. KG verbindliche Vorgaben machen.

8. Verhalten auf dem Weihnachtsmarkt

- 8.1. Alle Teilnehmer_innen am Weihnachtsmarkt haben die Bestimmungen dieser Richtlinien sowie die Anordnung des Veranstalters zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere des Abfall-, Gewerbe-, Lebensmittel-, Hygiene-, Bau- und Immissionsschutzrechtes sind einzuhalten.
- 8.2. Während der Marktzeiten des Weihnachtsmarktes ist es insbesondere unzulässig
 - 8.2.1. Waren im Umhergehen anzubieten;
 - 8.2.2. Werbematerial aller Art zu verteilen;
 - 8.2.3. Tiere frei laufen zu lassen;

- 8.2.4. Motorräder, Mopeds, Pedelecs, Fahrräder oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen.

9. Mehrweggeschirr

- 9.1. Die Verwendung von Einweggeschirr und Einwegportionspackungen ist für den Verzehr an Ort und Stelle auf dem Weihnachtsmarkt untersagt. Getränke dürfen nur in wiederverwendbarem Mehrweggeschirr, z. B. in Gläsern oder in Pfandflaschen abgegeben werden. Soweit Speisen mit Geschirr abgegeben werden, ist spülfähiges Mehrweggeschirr zu verwenden.
- 9.2. Eine Ausnahme kann nur zugelassen werden, wenn das Verbot der Verwendung von Einweggeschirr für den/die Beschicker_in eine unbillige Härte darstellt. Der Antrag auf Erteilung einer Ausnahme ist mit dem Zulassungsantrag zu stellen und zu begründen.

10. Haftung

- 10.1. Die FWTM GmbH & Co. KG übernimmt keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten.
- 10.2. Die FWTM GmbH & Co. KG haftet den Teilnehmern/-innen am Weihnachtsmarkt nicht für Schäden, die durch eine den Bestimmungen dieser Richtlinien nicht entsprechende Teilnahme am Weihnachtsmarkt oder durch dritte Personen oder Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die FWTM Beteiligungs-GmbH nur für Schäden, die von ihren Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

11. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Februar 2018 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien vom 7. Juni 2011 in der Fassung vom 22. Mai 2012 und vom 14. Mai 2013 außer Kraft.

Anhang:

Bewertungskonzept für die Bewerbung zum Freiburger Weihnachtsmarkt

Die Gestaltung des Freiburger Weihnachtsmarktes erfolgt durch die FWTM unter dem Ziel, eine größtmögliche Attraktivität zu erreichen. Hierbei kommt der Tradition, Konzeption, der Intention des Freiburger Weihnachtsmarktes eine besondere Bedeutung zu.

Die FWTM legt nach Bewerbungsende unter Berücksichtigung der eingegangenen Bewerbungen und der zur Verfügung stehende Fläche ein Standplatzkonzept mit einzelnen Warengruppen fest und bildet innerhalb dieser Gruppen Unterkategorien für verschiedene Warensortimente, denen die einzelnen Bewerbungen zugeordnet werden können.

Die eingereichten Bewerbungen werden nach folgenden Bewertungskriterien mit jeweiliger Gewichtung bewertet, wobei die in der Erläuterung angegebenen Beispiele nicht abschließend sind. In den einzelnen Kriterien werden jeweils zwischen 1 und 6 Punkte verteilt, wobei eine in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen genügende Bewerbung 3 Punkte erhält:

Nr.	Bewertungskriterium		Erläuterung
1.	Attraktivität des Standes	Gewichtung 20%	Hier wird das optische Erscheinungsbild des Standes bewertet. Der Verkaufsstand muss durch Skizzen/Lichtbilder im innen wie außen beschrieben sein. Eine verbindliche Auftragsbetätigung mit Nennung eines Liefertermins oder ein Eigentumsnachweis, muss der Bewerbung beiliegen. Mögliche Aspekte sind z.B.: Gestaltung, Dekoration, Beleuchtung.
2.	Technische Ausstattung	Gewichtung 25%	Die technische Ausstattung ist insbesondere für den reibungslosen Ablauf und die Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung relevant. Mögliche Aspekte sind z.B.: Standgröße, Brandschutz, Hygieneausstattung, betriebene Geräte, Zustand und Marktgeignetheit der Ausrüstung, Vorhandensein von Filteranlagen, Stromverbrauch, Vorlage von Prüfbescheinigungen.
3.	Qualität der Dienstleistung	Gewichtung 10%	Hier wird die Qualität der am Stand dargebrachten Dienstleistung bewertet, nicht die der verkauften Ware. Mögliche Aspekte sind z.B.: Ausbildung & Schulungen des Personals, Hygienekonzepte (etwa nach HACCP),
4.	Warenangebot	Gewichtung 15%	Hier wird die Attraktivität des Warenangebotes bewertet. Mögliche Aspekte sind z.B.: Preis-Leistungs-Verhältnis, Herkunft der Produkte, Warenvelfalt.

Nr.	Bewertungs- kriterium		Erläuterung
5.	Durchführung	Gewichtung 10%	Dieses Kriterium berücksichtigt das Engagement des/der Bewerbers/Bewerberin für den Weihnachtsmarkt und dient der Sicherstellung des reibungslosen Ablaufes und der Attraktivität des Weihnachtsmarktes. Mögliche Aspekte sind z.B.: zeitlicher Umfang der Anwesenheit des/der Bewerbers/Bewerberin bzw. einer besonders qualifizierten Person während des Weihnachtsmarktes, Mitwirkung bei Auf- und Abbau.
6.	Bewährtheit aus anderen Veranstaltungen	Gewichtung von 20%	Über dieses Kriterium werden die Aspekte der persönlichen Zuverlässigkeit als auch des reibungslosen Ablaufes und der Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung berücksichtigt. Mögliche Aspekte sind z.B.: Referenzschreiben von vergleichbaren Märkten, positive und negative Erfahrungswerte der FWTM aus vergangenen Veranstaltungen.